



Einwohnergemeinde Habkern

Kurtaxenreglement

Gemeindeversammlung genehmigt am 01.12.2017

Inkraftsetzung am 01. Mai 2018

Kurtaxenreglement der Gemeinde Habkern

Die Gemeinde Habkern erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 7 des Organisationsreglementes vom 9. Dezember 2002 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Habkern erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹ Habkern Tourismus vollzieht dieses Reglement.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

⁴ Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Habkern in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Habkern befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr

a in den Hotels	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00
b in den Ferienwohnungen	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00
c auf Zeltplätzen und in Gruppenunterkünften	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00

² Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 80.-- bis Fr. 120.--
b Wohnung mit 3 Zimmern	Fr. 120.-- bis Fr. 180.--
c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 160.-- bis Fr. 240.--
d Wohnwagen/Alphütten	Fr. 40.-- bis Fr. 60.--

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Habkern unentgeltlich übernachten,
- b Wochenaufenthalter,
- c Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- d Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /

Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -Kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

Kontrolle

Art. 8 ¹ Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

- Ablieferung** **Art. 9** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.
- Veranlagung** **Art. 10** Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- Steuerrecht** **Art. 11** ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat Habkern.
- Widerhandlungen** **Art. 12** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5000.-- bestraft werden.
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.
³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Andere Abgaben** **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten** **Art. 14** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.
² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 18. Dezember 1989.

Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung Habkern hat dem Kurtaxenreglement am 12. Dezember 2005 mit 34 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

IM NAMEN DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG HABKERN:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. W. Zurbuchen

sig. F. Siegenthaler

W. Zurbuchen

F. Siegenthaler

